

Was tun im **Notfall**?

Anlässlich des Bundeskongresses 2007 in Nürnberg hat das Referat „Barrierefreies Planen und Bauen“ (BPB) im Workshop „Sozialpolitik“ und auch zu Beginn des Workshops „Barrierefreiheit“ über seine eigenen Tätigkeiten in den vergangenen beiden Jahren berichtet. Dr. Hannes Seidler, Klaus Büdenbender und Carsten Ruhe machten dabei deutlich, dass bei allen Beratungen und Besprechungen mit Vertretern von Ministerien, Behörden, mit Bauherren und deren Architekten die Maßnahmen für die Prioritätsstufe 1 „Alarmer und Notsignale bei Gefahr für Leib und Leben“ denen der Prioritätsstufe 2 „Informationen ohne Möglichkeit der Rückfrage“ und der Prioritätsstufe 3 „Kommunikation mit der Möglichkeit der Rückfrage“ vorangehen. Sie wissen natürlich genau, dass die Priorität 2 und 3 im täglichen Leben weitaus häufiger sind als eine Gefahr für Leib und Leben. Die Prioritätsstufe 1 ist aber dennoch die Wichtigste, denn bei ihr gibt es keinen zweiten Versuch.

Telekommunikationsgesetz und Notrufverordnung

Der Bericht über die Aktion „Notfall-Telefax 112“ kann an dieser Stelle kurz ausfallen, denn über die zweite Unterschriftenaktion und die Übergabe der gesammelten Listen an den damaligen bayerischen Innenminister Dr. Günther Beckstein wurde im DSB-Report 1/07 berichtet. Wer genaueres dazu wissen möchte, der sei auf das www.schwerhoerigen-netz.de und auf www.notfall-telefax112.de verwiesen.

Die Arbeit von Klaus Büdenbender führte auch dazu, dass der DSB vom Bundesinnenministerium zu einer Anhörung über das Telekommunikationsgesetz (TKG) und die zugehörige Notrufverordnung (NotrufV) nach Bonn eingeladen wurde. Damals wurde deutlich darauf hingewiesen, dass in der NotrufV die gleichberechtigte Anwendung des Notfall-Telefax unter derselben Rufnummer wie per Telefon verankert werden müsse.

Durch den Regierungswechsel kam dann die Arbeit am TKG und an der NotrufV zunächst zum Erliegen. Nach einigen Jahren der Ruhe ist das TKG nunmehr verabschiedet. Eine erneute Einladung zur Anhörung bezüglich der NotrufV konnte aus Termingründen Seitens des DSB nicht wahrgenommen werden. Das Referat BPB hat aber - in Abstimmung mit dem Bundesvorstand des DSB - eine schriftliche Stellungnahme eingereicht (siehe **Kasten 1**). Rückmeldungen zu dieser Stellungnahme hat es bisher (Stand Oktober 2007) noch nicht gegeben.

Kasten 1

Wer Notrufanschlüsse bereitstellt, hat

1. diese Anschlüsse so zu gestalten, dass neben den Sprachverbindungen und neben den nicht sprachbasierten Verbindungen (Telefax) auch die Daten nach § 4 Abs. 3 an die Notrufabfragestelle übermittelt werden;

Den Begriff "nicht sprachbasierte Verbindung" leiten wir aus den Erläuterungen zur NotrufV unter Abschnitt B. zu § 2 her. Dabei gehen wir davon aus, dass der Begriff der "Sprachverbindung", wie ihn § 5 des Entwurfes der NotrufV in der vorliegenden Fassung gebraucht, eben gerade nicht die Telefax-Verbindung umfasst. Sollte das wirklich der Fall sein, so müsste mit Blick auf eine unbedingt ausdrückliche Einbeziehung der Telefaxverbindung in den Begriffsbestimmungen nach § 2 NotrufV konsequenterweise auch die Regelung in § 5 Nr. 1. der Notruf-V irgendwie zum Ausdruck bringen, dass selbstverständlich auch die "nicht auf Sprach basierende Verbindung" an die Notrufabfragestelle übermittelt werden muss.

Dies vorausgeschickt schlagen wir vor, die Regelung in § 5 Nr. 1 der NotrufV zukünftig wie folgt zu fassen:

Verbindung" an die Notrufabfragestelle übermittelt werden muss.

Unser Vorschlag zur Formulierung von § 5 Nr. 1 NotrufV benennt somit die zwei Arten der Verbindung (Sprache / nicht Sprache) explizit. Werden diese beiden Alternativen mit dem Verbindungswort "und" verknüpft, so wird sichergestellt, dass es zukünftig zu einem flächendeckenden Angebot der Telefax-Notrufverbindung kommt. Würde aber das Verbindungswort "oder" zur Verknüpfung der zwei Alternativen gewählt, so würde dies zwar der Vorgabe in § 108 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 TKG genügen. Allerdings wären wir dann weiterhin auf das "Goodwill" der einzelnen Dienste-Anbieter angewiesen, da keine wirklich fassbaren Regelungen vorlägen.

Notruf vom Handy - immer 112!

Im Zusammenhang mit der erneuten Einladung zur Anhörung bezüglich der NotrufV wurde dem Referat BPB auch die Begründung zu den verschiedenen Artikeln übersandt. Darin wird unter anderem darauf eingegangen, dass einheitlich in allen Ländern der EU die 112 die international gleichlautende Notruf-Nummer ist. Jedes Land darf darüber hinaus eine weitere nationale Notruf-Nummer deklarieren. Dies ist typischerweise die

bisher in den Ländern verwendete „alte“ Notruf-Nummer, in Deutschland ist dies die 110.

Diese nationale Notruf-Nummer wird aber in den Mobilfunknetzen nicht mit gleicher Priorität behandelt wie die internationale. Die dadurch bedingten Verzögerungen sind innerhalb des eigenen Betreiber-netzes kaum zu merken. Wenn man sich aber mit seinem Handy in einem Funkloch befindet, so sind die Unterschiede gravierend: alle Netzbetreiber müssen nämlich zukünftig Notrufe über die 112 auch dann weiterleiten, wenn der Notruf von dem Handy eines anderen Netzes ausgeht. Diese Verpflichtung gilt aber nur für die 112, nicht für die 110.

Mit der neuen NotrufV wird sich noch eine weitere Veränderung ergeben. Bisher ist es möglich, auch dann von einem Handy einen Notruf abzusetzen, wenn gar keine SIM-Card eingelegt ist. Wegen der extrem großen Zahl von Fehlalarmen und missbräuchlichen Benutzungen werden derartige Notrufe künftig nicht mehr weitergeleitet. Bereits vor etwa drei Jahren hat ein Vertreter der Berufsfeuerwehr Frankfurt in einem persönlichen Gespräch erläutert, dass etwa 60 % der vom Handy eingehenden Anrufe Fehlalarme seien. Weil vom Handy ohne Karte auch keine Rufnummer übermittelt wird, ist selbst bei einem echten Notruf die Rückverfolgung zum Anrufer sehr schwierig. Deshalb beim Notruf vom Handy:

- 1. immer mit SIM-Card**
- 2. immer mit 112**

Notruf vom Handy per SMS ???

Immer wieder gehen beim Referat BPB Anfragen ein, welche Auffassung der DSB zur Übermittlung von Notrufen an die Rettungsleitstelle per SMS hat. Die letzte - noch recht aktuelle - Anfrage kam vom WDR, weil die Polizei in Köln seit kurzem den Versand von SMS auf das Telefaxgerät in der Leitstelle ermöglicht. Das Referat BPB steht dem Ansinnen (derzeit zumindest noch) ablehnend gegenüber, weil:

1. Die Rufnummer sehr lang und nur schwer zu merken ist
2. Die Rufnummer nicht bundeseinheitlich ist
3. Die Rufnummer auch nicht die Vorrangfunktion der in Europa einheitlichen 112 hat
4. Das Verfahren der Rufnummerneingabe sehr umständlich ist und in der Aufregung eines Notfalles nicht beherrscht wird
5. Deshalb auch keinesfalls sicher ist, dass die SMS in kürzester Frist tatsächlich das Telefax-Gerät des Rettungsdienstes erreicht.

Die Veröffentlichung der Polizei Köln ist auszugsweise im **Kasten 2**, der Wortlaut unserer Stellungnahme dazu im **Kasten 3** abgedruckt.

Kasten 2

Ab sofort ist die Polizei Köln für Hörgeschädigte nicht nur per Fax sondern auch per SMS erreichbar. Es besteht jetzt die Möglichkeit, die Polizei per SMS auf einem Faxgerät zu erreichen. Die Polizei Köln hat dafür die Fax-Nr. 0221 / 2292292 bereitgestellt.

Für dieses Verfahren gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Vom Mobiltelefon per SMS mit Vorwahl 99:

Formulieren Sie Ihre Nachricht per SMS, wählen Sie die Nummer 99 0221 / 2292292 und schicken Sie Ihre SMS ab. Nach kurzer Zeit erhalten Sie die Meldung per SMS zurück: „Ihre SMS wurde erfolgreich übermittelt.“ oder „Ihre SMS konnte nicht übermittelt werden.“

2. Vom Mobiltelefon per SMS verschlüsselt:

Formulieren Sie Ihre Nachricht per SMS, wählen Sie die Nummer 0221 / 2292292. Bevor Sie die Nachricht abschicken, verändern Sie Ihre Sendeoptionen des Mobilfunkgerätes und wählen Sie die Option „Gesendet als Fax“. Eine Bestätigung der Übermittlung erfolgt nicht.

Kasten 3

- Der Deutsche Schwerhörigenbund e. V. lehnt zum gegenwärtigen Zeitpunkt den SMS-Notruf aus Sicherheitsbedenken ab und bewirbt vorrangig und nachhaltig die schnellst mögliche Einführung des bundesweiten Notfall-Telefax über 112 (und 110).
- Der Deutsche Schwerhörigenbund e. V. ist aber selbstverständlich bereit, das Thema SMS-Notruf weiter zu beobachten, bei der Realisierung mit seinem Wissen um die Bedürfnisse hörgeschädigter Menschen seine Hilfe anzubieten und zu gegebener Zeit seinen derzeitigen Standpunkt selbstverständlich noch einmal zu überdenken.
- Der Deutsche Schwerhörigenbund e. V. ist sich dessen bewusst, dass ein Telefax-Notruf üblicherweise (aber nicht ausschließlich) einen Festnetz-Anschluss voraussetzt. Notrufe, z. B. bei einem Unfall im Freien, sind so nicht möglich. Der DSB beobachtet die Entwicklung genau und das Referat Barrierefreies Planen und Bauen steht bei Bedarf mit Rat und Tat sowie für Diskussionen gerne zur Verfügung.

Notfall-Schild

Wenn der Notruf erst einmal ausgelöst worden ist - sei es von zuhause per Telefon oder Telefax, sei es per Mobiltelefon von unterwegs - so geht es um die Frage: wie findet mich der Rettungsdienst? Über die Möglichkeiten einer Ortung des Mobiltelefons im Freien wurde bereits im DSB-Report 6/04 berichtet. Schwierig wird eine gleichartige Ortung aber in Gebäuden, denn man kann auf diese Weise nicht feststellen, in welchem Geschoss eines Mehrfamilienwohnhauses sich die notrufende Person befindet.

Eine tolle Idee hatte hierzu der Rettungssanitäter Alfred Brandner vom DRK in Schwäbisch Gmünd. Er hat nämlich bei seinen Einsätzen festgestellt, dass durch die Suche vor Ort, wo sich der Patient befindet, wertvolle Minuten verloren gehen. Nach seinen Beobachtungen waren fünf Minuten des unnötigen Suchens keine Seltenheit. Daraus entstand die Idee für das „blinkende Notfallschild“, ein blau-weißes Kästchen in der Größe eines Taxi-Schildes (siehe **Bild 1**).



Nachdem der Rettungsdienst alarmiert wurde, verbleiben bis zu dessen Eintreffen einige Minuten. Unmittelbar nach dem Alarmieren soll man das Schild mit zwei Saugnäpfen an einem zur Straße gelegenen Fenster der Wohnung befestigen und einschalten. Insbesondere nachts - wenn möglicherweise die Hausnummer schlecht oder gar nicht beleuchtet ist - ist die-

ses blinkende blaue Schild für die Rettungsdienste und damit natürlich auch für den Patienten) eine extrem große Hilfe. Anlässlich des Bundeskongresses in Nürnberg wurde dieses Schild in zahlreichen persönlichen Gesprächen „in natura“ vorgestellt. Ausführliche Informationen gibt es unter www.notfallschild.de.

Infos für den Rettungsdienst

Wenn der Rettungsdienst den Patienten erst einmal gefunden hat, dann geht es zunächst um weitere Fragen der **Prioritätsstufe 1** (Gefahr für Leib und Leben), nämlich:

Was hat er?

Welche Hilfe braucht er?

Welche Medikamente benötigt er regelmäßig?

Anschließend geht es aber auch um Fragen der **Prioritätsstufe 2** (Information), hierum kümmert sich typischerweise die Polizei:

Wer ist es?

Wo wohnt er?

Welche Angehörigen müssen informiert werden?

Bei einem Anruf aus dem Festnetz sind Name und Anschrift problemlos zu klären, die Fragen nach Medikamenten oder Angehörigen jedoch nicht unbedingt. Abhilfe schafft hier die Hinterlegung persönlicher Daten vorab in der Einsatzleitstelle (siehe **Kasten 4**). Diese „Befreiungserklärung“ kann man sich unter www.notfall-telefax112.de oder unter www.schwerhoerigen-netz.de herunterladen. Man muss dazu natürlich klären, ob die jeweilige Leitstelle bereit ist, diese Daten in Ihren Rechner einzupflegen.

Weitaus schwieriger ist die Situation dagegen bei einem Unfall unterwegs. Hier ist die Initiative jedes Einzelnen gefragt, denn einheitliche Regeln für den Umgang mit dieser Frage gibt es nicht. Hilfreich ist bereits eine Visitenkarte (**Bild 2**), die auf der Vorderseite Name und Anschrift trägt und die man auf der Rückseite handschriftlich mit weiteren Informationen füllen kann. Sie kann neben den Scheckkarten im Portemonnaie stecken und wird damit üblicherweise von den Rettungsdiensten bzw. der Polizei problemlos gefunden.

Man kann sich so etwas auch im Scheckkartenformat ausdrucken, wie es **Bild 2** hier zeigt.

A D A M M U S T E R M A N N		MEINE KINDER:	
MUSTERSTRASSE	NR	KAIN	0172 345 67 89
12345	MUSTERSTADT	ABEL	0173 456 78 90
TELEFON:	01234 5 67 89	VORSORGEVOLLMACHT, BETREU- UNGS-VERFÜGUNG und PATIEN- TENVERFÜGUNG	
MEINE FRAU: EVA MUSTERFRAU		BEFINDEN SICH BEI MEINER FRAU	
erreichen Sie:		SOWIE IM BANK-SCHLISSFACH	
MUSTERSTRASSE	NR		
12345	MUSTERSTADT		
MOBIL-TELEFON:	0171 234 56 78		

Wenn diese Informationen fehlen, so ist es zwar nicht lebensbedrohlich. Für die Angehörigen ist es aber durchaus interessant, von dem Unfall zu erfahren und dann auch zu wissen, wo das Unfallopfer abgeblieben ist. Der Aufwand ist für jeden (nicht nur für Schwerhörende) gering, der Nutzen im Bedarfsfall aber groß.

Seit einiger Zeit gibt es Bestrebungen, man solle im Telefonbuch seines Handys hinter der Bezeichnung IN (ImNotfall) zunächst den Namen und dann auch die Rufnummer des wichtigsten Angehörigen speichern. Häufig findet der Rettungsdienst am Unfallopfer oder im Auto das Handy und könnte dann die unter IN gespeicherte Nummer anrufen, um weitere Informationen zu geben oder zu erfragen. Siehe hierzu auch www.imnotfall.de. Auch die Wirksamkeit dieser Aktion hängt von dem Mitwirken jedes Einzelnen ab. Speicherplatz ist im Mobiltelefon im Allgemeinen genug vorhanden, so dass Jeder eine derartige Nummer mit entsprechender Kennzeichnung eingeben sollte.

Einen anderen Weg hat die Firma Fitage eingeschlagen. Diese Firma vertreibt unter www.senio.de zahlreiche Produkte für die zweite und dritte Lebenshälfte. An den Inhaber Dr. Darius Khoschlessan wurde von zahlreichen Kunden der Wunsch herangetragen, auch ein Mobiltelefon anzubieten, dessen Funktionen auf Telefon und SMS begrenzt sind, das aber in diesen Funktionen intuitiv und einfach zu bedienen ist. Über dieses Telefon wird an einer anderen Stelle genauer berichtet. Das **Bild 3** zeigt die zweite

Kasten 4

Vorname: _____ Nachname: _____

Strasse: _____ Stockwerk: _____ Eingang: _____

Wohnort: _____ Ortsteil: _____

Wegbeschreibung zum Haus: _____

Telefon: _____ Telefax: _____

Schreibtelefon: _____ Lichtklingel-Anlage: _____

Ich bin am Hausnotruf des _____ angeschlossen.

Ersatzschlüssel liegt bei: _____

_____ Telefon: _____

Angehörige: _____ Telefon: _____

Ansprechpartner: _____ Telefon: _____

oder: _____ Telefon: _____

Art der Behinderung: _____

Hilfsmittel: _____

Medikamente: _____

Hausarzt: _____ Telefon: _____

Erklärung: Hiermit erkläre ich mich ausdrücklich einverstanden, dass meine oben stehenden persönlichen Daten zum Zweck der Einsatzrecherche im Einsatzleitrechner von Polizei und/oder Feuerwehr als Notfalldaten bis auf Widerruf abgespeichert werden dürfen. Diese Daten dürfen nur im Rahmen eines Notfalls verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden. Wenn sich bei mir Änderungen ergeben, melde ich dies umgehend.

Datum

Unterschrift



Generation dieses Handys, *Big Easy 2*, das - wie auch *Katharina das Große*, die erste Generation - direkt unter dem Display 3 mit den römischen Ziffern I, II und III beschriftete Tasten hat. Dies sind Direktwahlnummern für die wichtigsten Gesprächspartner. Wenn der Rettungsdienst solch ein Handy im Auto vorfindet, hat er es ganz einfach: Er braucht nämlich lediglich die drei Tasten zu drücken und die dort gespeicherten Rufnummern der wichtigsten Teilnehmer anzurufen. Informationen zum *Big Easy 2* erhält man auch unter www.fitage.de.

Anmerkung: Die drei Tasten haben beim aktiven Auslösen eines Notrufes noch eine weitere sehr interessante Funktion. Sie wird in dem oben genannten speziellen Artikel über *Katharina das Große* und *Big Easy 2* ausführlich beschrieben.

Notruf im Aufzug

Bereits seit Beginn der Mitarbeit im Normenausschuss Barrierefreies Bauen (DIN 18040) wird vom DSB gefordert, dass auch für Menschen mit Höreinschränkungen (nicht nur für Schwerhörende, sondern auch Ertaubte und Gehörlose) die Möglichkeit gegeben sein muss, aus dem Aufzug heraus einen Notruf abzusenden. Dies ist (natürlich) primär durch das Drücken der gelben Notruftaste möglich. Menschen mit Höreinschränkungen haben aber nicht die Möglichkeit, über die im Aufzug vorhandene Wechselsprechanlage mit dem Notdienst akustisch in Kontakt zu treten. Deshalb sollen nach den Vorstellungen der Hörgeschädigtenverbände zukünftig in allen Aufzügen (nicht nur in den rollstuhlgerechten) zusätzlich zur gelben Notruftaste auch zwei Anzeigen installiert werden. Eine soll die Hörbereitschaft der Notrufzentrale signalisieren. Dann können auch schwerhörende, ertaubte und gehörlose Menschen ihren Notruf formulieren und wissen, dass man ihnen auf der anderen Seite zuhört. Eine zweite Leuchtanzeige soll signalisieren, dass der Notruf aufgenommen wurde und dass Hilfe unterwegs ist. Hatte das Referat BPB zunächst gefordert, diese Leuchtanzeigen mit „Bitte sprechen“ und „Hilfe kommt“ zu beschriften, so sind wir inzwischen froh darüber, dass diese Anzeigen als Piktogramme (und damit international verständlich) angeboten werden (siehe **Bild 4**).



Damit ist die Hoffnung verbunden, dass sich diese Anzeige nicht nur in Deutschland, sondern auch im Ausland durchsetzt. Die Schweiz ist in diesem Sinne übrigens viel weiter. Deutsche Aufzugshersteller, die dort hin geliefert haben, mussten schon vor über 10 Jahren entsprechende Schilder in die Tableaus einbauen.

Völlig unverständlich ist in diesem Zusammenhang, dass die Europa-Norm EN 81-70 über barrierefreie Aufzüge die Beschriftung des Notrufknopfes für das Auffinden durch Blinde im normativen Teil vorschreibt, die optische Rückmeldung für Hörgeschädigte aber nur im informativen An-

hang aufführt, obwohl das Referat BPB bereits vor vielen Jahren auf die notwendige Ergänzung im normativen Teil hingewiesen hat. Das internationale Normenwesen ist leider - wegen der unübersichtlichen Zuständigkeit der verschiedenen Nationen - noch schwerfälliger als das Deutsche.

Gerade im Bereich der Barrierefreiheit von Aufzügen zeigt sich eine im Deutschen Bauwesen sehr übliche Mentalität. Nach dem Motto: „Was nicht im Gesetz steht, wird nicht gefordert und was nicht gefordert wird, können wir nicht anbieten, denn sonst sind wir zu teuer“.

Nach den persönlich und telefonisch erteilten Auskünften aus den Entwicklungsabteilungen einiger großer Aufzugshersteller ist der technische Aufwand für derartige Anzeigen extrem gering. Gerade bei Anzeigen mit Display müssen nur einige (ohnehin vorhandene) Programmschritte freigeschaltet werden. Dennoch werden sie vielfach nur dann angeboten, wenn sie auch in der Ausschreibung einer Aufzugsanlage ausdrücklich gefordert sind. Im Land Brandenburg hatte der DSB über den dortigen Landesbehindertenbeauftragten den Vorschlag eingebracht, in die Richtlinien für die Bezuschussung barrierefreier Aufzugsanlagen unsere Forderungen für die Hörgeschädigtengerechtigkeit mit aufzunehmen. Das Land Brandenburg sah sich (aus uns noch immer nicht bekannten Gründen) nicht in der Lage, diese Forderung aufzunehmen.

Feuer

Ein ganz besonderer Fall mit einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben ist der eines Brandes und der damit einhergehenden Rauchentwicklung. Hier gelten für das Verhalten Hörgeschädigter im Hinblick auf das persönliche Verhalten zur Gefahrenvermeidung und -abwehr natürlich dieselben Regeln wie für Guthörende. Jeder ist hier aufgefordert, sich über die wichtigsten Regeln selbst zu informieren, z. B. bei den örtlichen Feuerwehren oder auch unter www.notfall-telefax112.de.

Wenn aber die Feuerwehr bereits vor Ort ist, um eingeschlossene Personen zu retten, dann müssen diese innerhalb kürzester Frist die notwendigen Informationen erhalten und dies häufig unter stark erschwerten Bedingungen, weil kein Absehen von den Lippen des Rettungsdienstes möglich ist, sei es in der Nacht, wegen Sichtbehinderung durch Rauch oder weil ein Feuerwehrmann schweren Atemschutz trägt. Wenn dem zu Evakuierenden eine Fluchthaube übergezogen werden soll, um ihn z. B. durch ein mäßig verrauchtes Treppenhaus hinauszubringen, dann bleibt keine Zeit mehr um aufzuschreiben, dass mit dieser Haube ein erhöhter Atemwiderstand verbunden ist und dass man sich dem Feuerwehrmann im wahren Sinne des

Wortes „blind“ anvertrauen muss, weil man ja unter der Haube auch nicht sehen kann. In solch einer Situation darf nicht lange „gefackelt“ werden: Haube auf und raus aus der Gefahrenzone. Hier müssen die Feuerwehrleute notfalls so handeln, als hätten sie Kinder oder Demente vor sich und keine Widerrede oder Gegenwehr dulden, denn sonst bringen sie sich selbst in noch höhere Gefahr.

Bedauerlicher Weise ist eine Schulung im Umgang mit hörgeschädigten Personen bei der Ausbildung der Feuerwehrleute nicht vorgesehen. Andererseits ist die Reaktion auf solch einen Notfall kein Problem, das ausschließlich Hörgeschädigte haben. Das Gegenteil ist der Fall, denn in einer solchen Situation kommen alle Menschen in Angst und Panik.

Was bleibt zu tun?

Alle aufgeführten Beispiele zeigen, wie durch intensive Arbeit weniger und sogar einzelner Personen tolle Lösungen geschaffen oder zumindest angestoßen werden können. Keine dieser Aufgaben lässt sich von heute auf morgen lösen. Selbst „Kleinigkeiten“ bedürfen einer längeren Entwicklung. Wie lange schieben Sie es schon vor sich her, ihre Visitenkarte auf der Rückseite mal mit den wichtigsten Angaben zu beschriften und dann ins Portemonnaie zu stecken? Die Beispiele zeigen aber auch, dass die Betroffenen immer wieder nach guten Lösungen nachfragen müssen. Dabei ist „nachfragen“ bei den Produkten (*Notfallschild* oder *Big Easy 2*) als „kaufen“ zu verstehen, bei den gesetzlichen Regelungen oder anerkannten Regeln der Technik aber als „einfordern“. Während im ersten Fall jeder seine Kaufentscheidungen hörgeschädigtengerecht oder barrierefrei durchdenken sollte, sind im zweiten Fall insbesondere die Senioren- und Behindertenbeiräte der Länder, Kreise und Kommunen gefordert.

*DSB Referat Barriere-
freies Planen und Bauen
Dipl.-Ing. Carsten Ruhe*

Weitergabe und Nachdruck gern gestattet, Belegexemplar erbeten.